# Datenerhebung bei kindesschutzrechtlich

# angeordneten Unterbringungen

Die Bestimmungen der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe (SGS 850.15) sowie der Standards Fremdunterbringung im Kanton Basel-Landschaft gelten auch für angeordnete Unterbringungen. Bei kindesschutzrechtlich angeordneten Unterbringungen gemäss Art. 310 / 315a / 327c / 428 ZGB muss jedoch kein Indikationsformular ausgefüllt werden. Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote benötigt allerdings folgende statistische Angaben:

|  |  |
| --- | --- |
| Name der Pflegefamilie/des Wohnheimes |  |
| Vorname, Name des Kindes / des bzw. der Jugendlichen |  |
| Geburtsdatum des Kindes / des bzw. der Jugendlichen |  |
| Kind / Jugendliche/r lebt derzeit bei: | Eltern  Mutter  Vater  Ist anderweitig untergebracht: |

**Weshalb ist eine Fremdunterbringung notwendig?**

(Diese Angabe dient der statistischen Erfassung - bitte nur **einen** Hauptgrund ankreuzen)   
 Erziehungsprobleme

fehlendes soziales Netz, Desintegration, Isolation

Misshandlung, Vernachlässigung von Minderjährigen

Jugenddelinquenz

familiäre Konflikte

Behinderung, Krankheit des Kindes

Krankheit, Behinderung, Tod der Eltern

**Sind Schulbildung oder Berufsausbildung gesichert?**

Ja, nämlich:  Nein  Kind ist noch nicht schulpflichtig

**Verfügbarkeit eines Platzes**

In der geplanten Pflegefamilie / dem geplanten Wohnheim ist innerhalb der gebotenen Frist ein Platz

verfügbar(keine weiteren Angaben erforderlich)  nicht verfügbar

War erst mit Verzögerung verfügbar

Entspricht den gewünschten Anforderungen

Entspricht den gewünschten Anforderungen nur teilweise

**Bei Unterbringung ausserhalb des Kantons BL**

Weshalb soll das Kind / der/die Jugendliche ausserhalb des Kantons BL platziert werden?

Leistung / Angebot fehlt im Kanton BL

Leistung vorhanden, aber kein Platz frei im Kanton BL

Distanz notwendig

Wohnsitz/Kantonswechsel Inhaber/-in elterliche Sorge

**Perspektive Unterbringung**

Ist eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie möglich? Ja  Nein

|  |
| --- |
| Name der begleitenden Fachperson[[1]](#footnote-1):  Kindesschutzbehörde:  Datum:  Unterschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |

1. Die begleitende Fachperson übernimmt im Auftrag der Kindesschutzbehörde die Aufgabe, die Unterbringung des Kindes oder der/der Jugendlichen zu begleiten und gemeinsam mit der gesetzlichen Vertretung, dem Wohnheim oder der Pflegefamilie den Auftrag und die Zielerreichung in der Erziehungs- und Förderplanung und die Indikation zur Unterbringung mindestens einmal jährlich zu überprüfen. [↑](#footnote-ref-1)